

BVGer E-7583/2016 vom 9. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7583_2016

FR: TAF E-7583/2016 du 9 février 2018

IT: TAF E-7583/2016 del 9 febbraio 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist - abgesehen vom Antrag auf die Herstellung der aufschiebenden Wirkung - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz führte massgeblich aus, soweit der Beschwerdeführer befürchte, als Kurde während des Militärdiensts gegen Angehörige seiner Ethnie kämpfen zu müssen, sei Folgendes festzuhalten: Die Dienstpflicht sei asylrechtlich dann nicht relevant, wenn die Streitkräfte zur Bekämpfung eines innerstaatlichen Notstands eingesetzt würden. Eine allfällige Stationierung im Osten der Türkei würde im Rahmen einer Verschiebung der Truppeneinheit in das Operationsgebiet erfolgen. Dabei sei zwischen Stationierungsort und Ethnie kein Zusammenhang herzustellen, zumal die Einteilung in eine Truppeneinheit nach dem Zufallsprinzip erfolge. Die diesbezüglichen Vorbringen seien daher flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Zudem seien die Angaben zum angeblichen militärischen Aufgebot widersprüchlich ausgefallen; mithin sei anzunehmen, dass er bis zur Ausreise noch kein Aufgebot zum Einrücken erhalten habe. Hinsichtlich der Vorbringen, als Kurde sei er schikaniert und benachteiligt worden und habe insbesondere in der Schule Unterdrückung erfahren respektive die Kurden würden brutal behandelt, was ihm Angst gemacht habe, hielt die Vorinstanz fest, diese geltend gemachten Benachteiligungen würden in ihrer Intensität nicht über Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Dieses Vorbringen sei daher nicht als ernsthaft im Sinn des Gesetzes und damit ebenfalls nicht als asylrechtlich relevant zu beurteilen. Insgesamt würden die Vorbringen den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht standhalten. Das Asylgesuch sei daher abzulehnen.

E. 4.2.1

Im Rechtsmittel wird der Sachverhalt nochmals aufgeführt und unter Hinweis auf verschiedene allgemeine Quellen zur Lage (besonders der Kurden) in der Türkei, eingewendet, der Beschwerdeführer sei aufgrund seiner Ethnie und seiner politischen Anschauungen massiven und ernsthaften Nachteilen ausgesetzt beziehungsweise drohe ihm eine Gefährdung der physischen und psychischen Integrität sowie Freiheit; dies insbesondere deswegen, weil er ein Wähler, Anhänger und Unterstützer der HDP sei. Diese stehe unter Druck der Regierung, der sich Wiederaufflammen der Auseinandersetzungen zwischen der Partiya Karkerên Kurdistanê (PKK) und den türkischen Streitkräften und besonders seit dem Putschversuch vom 15./16. Juli 2016 verstärkt habe. Zudem sei ein Verwandter des Beschwerdeführers gestützt auf ein dazu erlassenes Präsidialdekret, das Bürgermeister von 28 Städten und Gemeinden betroffen habe, als Gemeindepräsident von C._____ abgesetzt und festgenommen worden. Eine seiner Cousinen, E._____, sei als Abgeordnete der prokurdischen HDP verfolgt worden;

sie habe vor etwa (...) Monaten Asyl in der Schweiz beantragt.

E. 4.2.2

Bezüglich der Wehrpflicht in der Türkei sei festzuhalten, dass es nach dem Attentat von Suruç, das vermutlich durch den sogenannten Islamischen Staat verübt worden sei, zu einer neuen Eskalationsdynamik zwischen türkischem Militär und PKK gekommen sei; diese habe zu fast täglichen Anschlägen und Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien geführt. Der Beschwerdeführer wäre denn auch in dieser Region stationiert und eingesetzt worden. Alle seine militärpflichtigen Verwandten oder Freunde seien aus der Region geflohen oder würden die syrische Kurden-Miliz Yekîneyên Parastina Gel (YPG) unterstützen, weshalb er gegen diese kämpfen müsste. Eine Truppeneinteilung respektive Stationierung kurdischer Angehöriger erfolge, entgegen der Auffassung des SEM, nicht zufällig. Es sei ein offenes Geheimnis dass der türkische Staat Kurden gegen Kurden kämpfen lasse; dies werde durch den beigelegten Medienbericht "haber7com" bestätigt. Diese Situation habe für den Beschwerdeführer einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt, zumal bereits ein Cousin auf Seiten der YPG im Kampf gegen türkische Streitkräfte an der türkisch-syrischen Grenze von diesen getötet worden sei.

E. 4.2.3

Der Kurs des türkischen Staates gegenüber den Kurden habe sich seit dem Putschversuch unbestrittenermassen massiv verschärft. Kurden, wie der Beschwerdeführer, würden im Militär systematisch in entsprechenden Truppen und Operationsgebieten eingeteilt und gezielt gegen Kurden eingesetzt. Die Aussicht, gegen Verwandte, Bekannte und das eigene Volk kämpfen zu müssen, habe beim Beschwerdeführer zweifelsohne einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt und führe dazu, dass die Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 AsylG erfüllt seien.

E. 4.2.4

Seine Ausführungen zum Militärdienst seien genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel, zumal an das Glaubhaftmachen nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden dürften. Die Unklarheit, ob ein militärisches Aufgebot nun erfolgt sei oder nicht, beeinträchtige die Glaubhaftigkeit nicht, zumal sich die Dienstpflicht und der Zeitpunkt der Aushebung aus dem entsprechenden türkischen Gesetz ergeben würden.

E. 4.2.5

Hinsichtlich der Beurteilung der Situation der Kurden setze sich die Vorinstanz darüber hinweg, dass sich diese seit dem Putschversuch massiv verschlechtert habe. Besonders Kurden mit politischen Beziehungen, Parteizugehörigkeiten und Parteiaffinitäten würden verfolgt, inhaftiert und gefoltert. Die Vorinstanz verkenne auch, dass der Beschwerdeführer individuell intensiver als die kurdische Bevölkerung im Allgemeinen betroffen sei. Er habe bereits bei der Anhörung glaubhaft ausgeführt, ihm würden aufgrund Parteizugehörigkeit, Teilnahme an politischen Veranstaltungen und vor allem wegen der Verwandtschaft zu politisch exponierten Personen eine erhebliche, akute Gefahr willkürlicher Verhaftung und Repressalien drohen. Die diesbezüglichen Ausführungen des SEM würden sich in blossen Gegenbehauptungen und allgemeinen Vermutungen erschöpfen.

E. 4.2.6

Eine innerstaatliche Ausweichmöglichkeit, wie von der Vorinstanz dargelegt, bestehe insofern nicht, als die staatliche Verfolgung aufgrund des Obgesagten zweifelsohne

landesweit drohe.

E. 4.2.7

Insgesamt habe der Beschwerdeführer eine Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht. Gesetzliche Ausschlussgründe würden keine bestehen, weshalb er an den Rechtsbegehren festhalte.

E. 5.1

Soweit in der Beschwerde gerügt wird, das SEM habe in seiner Entscheidung den aktuellen Entwicklungen in der Türkei nicht Rechnung getragen, ist Folgendes festzustellen:

E. 5.1.1

Das SEM hat sich in der angefochtenen Verfügung hinreichend mit den aktuellen Entwicklungen und der sich verschlechternden Menschenrechtssituation auseinandergesetzt (vgl. Verfügung vom 7. November 2016 S. 4 Ziff. II/3 und Ziff. III/2) und ist seinen diesbezüglichen Pflichten im Rahmen der Einzelfallprüfung nachgekommen. Die Vorinstanz hat die Vorbringen des Beschwerdeführers im Wesentlichen als flüchtlingsrechtlich nicht relevant qualifiziert und festgehalten, auch die geltend gemachte, für Kurden schlimmer gewordene Lage führe zu keiner anderen Beurteilung (vgl. a.a.O.).

E. 5.1.2

Die Menschenrechtslage in der Türkei wird zudem auch vom Bundesverwaltungsgericht nicht generell als dergestalt beurteilt, dass kurdische Asylsuchende bereits aufgrund ihrer Ethnie die Flüchtlings-eigenschaft erfüllen (oder der Vollzug der Wegweisung von Kurden in die Türkei als generell nicht durchführbar wäre). An dieser aktuellen Praxis vermögen auch die mit der Beschwerde eingereichten Beweismittel zur Situation in der Türkei - ein Bericht von n-tv vom 2. Dezember 2016 und ein solcher von haber7com aus dem Jahr 2008 - nichts zu ändern.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer hat in diesem Zusammenhang in der BzP zu Protokoll gegeben, der Konflikt mit den Kurden werde immer grösser (vgl. Protokoll A12/12 S. 7). In der Anhörung führte er in allgemeiner Weise aus, die Kurden würden unterdrückt, man werde als zweitklassiger Mensch angesehen; im Fernsehen habe man gesehen, was die Kurden erlebt hätten (vgl. Protokoll A19/10 S. 3 ff. und S. 7). Nach individuell erlebten Nachteilen befragt, sagte er, er habe als Kurde in türkische Schulen gehen müssen, sei als Mensch zweiter Klasse behandelt worden; er sei deswegen kaum nach draussen gegangen, da er Angst gehabt habe, ihm könne etwas zustossen; er habe selber "nichts Grosses erlebt" (vgl. a.a.O. S. 3, 4).

E. 5.2.2

Die Vorbringen im Rechtsmittel, wonach er individuell intensiver als die übrige kurdische Bevölkerung betroffen sei, ihm aufgrund Parteizugehörigkeit, Teilnahme an politischen Veranstaltungen und vor allem wegen der Verwandtschaft eine erhebliche, akute Gefahr willkürlicher Verhaftung und Repressalien drohen würden, stehen in Widerspruch zu den protokollierten Angaben. Insbesondere hat der Beschwerdeführer bei seinen Befragungen weder eine Mitgliedschaft bei der HDP noch weitergehende politische Aktivitäten erwähnt. Auch die (erst) in der Anhörung vorgebrachten "ein- bis zweimaligen" Teilnahmen an

Demonstrationen "in den letzten 1 bis 2 Jahren" konnte er in keiner Weise spezifizieren; die Frage worum es bei diesen Kundgebungen denn gegangen sei, beantwortete er beispielsweise mit den Worten "Ich weiss das nicht mehr. Wahrscheinlich ist irgendwo irgendwas passiert. Darum gab es eine Demonstration [...]" (vgl. a.a.O. S. 5 f.).

E. 5.2.3

Der Beschwerdeführer hat in der BzP überdies nicht nur eigene politische oder religiöse Aktivitäten, sondern jegliche Probleme mit Armee, Polizei oder Behörden im Heimatland klar verneint (vgl. Protokoll 12/12 S. 8).

E. 5.2.4

Im Übrigen hatte er in dieser Erstbefragung vom 29. Oktober 2016 auch angegeben, er sei "vor circa (...)" mit einer (...) unter Verwendung eines "(...)" für einige Tage nach F._____ gereist (vgl. a.a.O. S. 5). Aus der Schilderung des Reisewegs in die Schweiz (vgl. a.a.O. S. 6) ergibt sich, dass er von F._____ wieder in den angeblichen Verfolgerstaat zurückgekehrt sein muss (zumal er den Behörden auch [...]). All dies lässt seine Asylvorbringen ebenfalls als unglaubhaft erscheinen.

E. 5.2.5

Die geltend gemachten politischen Aktivitäten können demnach nicht geglaubt werden. Die diesbezüglichen Ausführungen in der Vernehmlassung vom 16. Dezember 2016 sind zu bestätigen.

E. 5.3.1

Was das familiäre Umfeld betrifft, war gemäss protokollierten Aussagen im erstinstanzlichen Verfahren von einem entfernten Verwandten die Rede (zunächst als "Cousin", danach als "Neffe" des Vaters), der Gemeindevorsitzender in C._____ sei. Nach dem Tod des Vaters und später noch einmal habe dieser ihm die beiden in ihrer Verwandtschaft üblichen Kondolenzbesuche abgestattet, dabei aber "nichts Politisches" erzählt (vgl. Protokoll A19/10 S. 6 f.). Gemäss Ausführungen im Rechtsmittel (vgl. dort, RZ 11) sei besagter Verwandte im Anschluss an den Putschversuch vom präsidentialen Dekret betroffen gewesen, das 28 Städte und Gemeinden unter Zwangsverwaltung gestellt und die jeweiligen Amtsverwaltungen abgesetzt habe. Der Verwandte sei ebenfalls abgesetzt und festgenommen worden.

E. 5.3.2

Die per Dekret durchgesetzte Zwangsverwaltung 28 türkischer Stadt- und Bezirksverwaltungen ist im September 2016 vorgenommen worden. Aus der behaupteten (in keiner Weise belegten) entfernten Verwandtschaft zu einer von dieser Massnahme betroffenen Person kann der Beschwerdeführer mit Bezug auf sein Asylgesuch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Im Übrigen fällt auf, dass er bei der Anhörung vom 7. November 2016 zwar den Mann erwähnte, der Gemeindevorsitzender von C._____ sei - und dass diese Gemeinde von Präsidenten Erdogan unter Zwangsverwaltung gestellt worden sei -, jedoch kein Wort von der Absetzung und insbesondere der Festnahme des angeblichen Cousins / Neffen seines Vaters erwähnte.

E. 5.3.3

Bezüglich des Vorbringens in der Beschwerde, eine Cousine sei als Abgeordnete der HDP verfolgt worden und habe deswegen vor etwa acht Monaten (damit etwa [...] 2016) in der

Schweiz Asyl beantragt, ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass auch dieser Einwand als nachgeschoben gelten muss. Der Beschwerdeführer hat bei der Anhörung die Frage, ob es in der Familie Angehörige gebe, die sich politisch betätigen würden, unmissverständlich verneint (vgl. Protokoll A19/10 S. 6). Er erwähnte im Anschluss dazu einzig, die Schwestern würden anderswo leben und über deren allfällige politische Tätigkeiten wisse er nichts - von einer Cousine war indessen auch da nicht die Rede (vgl. a.a.O.). Der Einwand in der Replik, er habe vom hängigen Asylverfahren der Cousine erst etwa zwei Wochen nach der Anhörung zufällig erfahren, ist nicht überzeugend und vermag nicht zu erklären, weshalb er die Cousine und ihr politisches Engagement bei der ausdrücklichen Frage nach politisch aktiven Familienangehörigen überhaupt nicht erwähnt genannt hatte. Letztlich ist zudem auch hier die Verwandtschaft lediglich behauptet, jedoch in keiner Weise belegt. Im Übrigen ergibt die Sichtung der beigezogenen Akten der angeblichen Cousine (N [...]), dass die betreffende Person ihr Asylgesuch im (...) 2016 in der Schweiz gestellt hatte; dieses erstinstanzliche Asylverfahren ist nach wie vor beim SEM hängig. Dem Protokoll der Befragung und weiteren Eingaben dieser Asylbewerberin, die gemäss verfügbaren Akten aus einer anderen Provinz als der Beschwerdeführer stammt, sind keinerlei Hinweise auf diesen zu entnehmen.

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten ist vorliegend auch nicht von einer dem Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft drohenden Reflexverfolgung auszugehen.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer gab bei der BzP und bei der Anhörung an, er habe die Türkei wegen des bevorstehenden Militärdienstes verlassen, da er nicht für den türkischen Staat und gegen Kurden kämpfen wolle.

E. 5.4.1

Er hat sich allerdings, wie vom SEM festgestellt, auch diesbezüglich gänzlich ungereimt geäußert: So will er gemäss den Aussagen in der BzP noch kein Aufgebot erhalten haben, jedoch bereits ausgehoben und medizinisch untersucht worden sein (vgl. Protokoll A12/12 S. 7 f.). In der Anhörung führte er hingegen aus, unter anderem er habe ein Aufgebot erhalten, dieses sei "wahrscheinlich im Abfallkübel"; er sei noch nicht ausgehoben worden und eine medizinische Untersuchung habe noch nicht stattgefunden (vgl. Protokoll 19/10 S. 4 f.).

E. 5.4.2

Da der Beschwerdeführer indessen aufgrund seines Jahrgangs das Alter erreicht hat, in dem in der Türkei die jungen Männer üblicherweise in den Militärdienst einberufen werden, ist ungeachtet seiner widersprüchlichen Angaben das Folgende festzuhalten: Die schweizerischen Asylbehörden gehen in gefestigter Praxis davon aus, dass es das legitime Recht eines Staates ist, seine Bürger zum Militärdienst zu verpflichten. Die militärische Einberufung erfolgt in der Türkei aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Jahrgangs des Betroffenen, ethnische und religiöse Zugehörigkeit spielen grundsätzlich keine Rolle. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Kurden speziell gegen Angehörige der eigenen Ethnie eingesetzt würden (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3873/2014 vom 1. Oktober 2015 E. 6.5). Der Einzug in den Militärdienst sowie allfällige strafrechtliche oder disziplinarische Massnahmen bei Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Dienstpflicht sind daher

im Grundsatz nicht als politisch motivierte oder menschenrechtswidrige Verfolgungsmassnahmen zu betrachten. Diese Regelvermutungen müssen auch für den kurdischen Beschwerdeführer gelten, der nach dem oben Gesagten kein erkennbares regime-kritisches Profil aufweist.

E. 5.5

In einer Gesamtwürdigung des vorliegenden Sachverhalts ist fest-zuhalten, dass der Beschwerdeführer keine asylrechtlich relevanten Fluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die ins Recht gelegten Berichte über die Ereignisse in der Türkei im Zusammenhang mit dem Putschversuch im Sommer 2016 und die Situation der Kurden betreffend vermögen keine individuelle, konkret erlittene oder drohende Ver-folgung im Sinn von Art. 3 AsylG zu begründen. Das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.1

Im Urteil BVGE 2013/2 - in dem sich das Gericht einlässlich mit der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Osten der Türkei auseinandergesetzt hat - wurde festgehalten, dass in den Provinzen Hakkari und Sirnak eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Betreffend die übrigen Regionen Ost- und Südostanatoliens und die Grenzprovinzen zu Syrien sei die Grenze für die Annahme einer Situation allgemeiner Gewalt hingegen trotz vorhandener Spannungen und verschiedener, vereinzelter gewaltsamer Zwischenfälle nicht erreicht. Diese Einschätzung gilt auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konfliktes sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputschversuch vom 15./16. Juli 2016 (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6.2 und zuletzt etwa die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-5777/2017 vom 9. November 2017 E. 8.2.1 oder E-3042/2017 vom 28. Juli 2017 E. 6.2.2). Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in G._____ erscheint bei dieser Lagebeurteilung nicht als grundsätzlich unzumutbar.

E. 7.3.2

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Er ist ein junger und gemäss eigenen Angaben gesunder Mann ohne familiäre Verpflichtungen und hat eine gute Schulbildung abgeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass ihm auch beruflich ein Einstieg oder eine erfolgreiche Berufsausbildung im Heimatstaat gelingen wird. Zudem verfügt er über ein stabiles soziales und familiäres Netz in der Türkei. So hat er mehrere Onkel und Tanten erwähnt und seine Mutter lebt mit zwei Geschwistern in H._____, eine Schwester lebt in I._____, eine weitere in J._____ (vgl. Protokoll A12/12 S. 5). Damit stehen ihm bei Bedarf überdies verschiedene valable und zumutbare Wohnsitzalternativen zur Verfügung.

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die subeventualiter beantragte Rückweisung zur Neuurteilung ist, wie oben erwähnt, ebenfalls nicht erforderlich. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Er hat jedoch in der Beschwerde die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung beantragt. Seine prozessuale Bedürftigkeit ergibt sich aus den Akten und die Rechtsbegehren waren nicht aussichtslos im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG. In Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wird deshalb vorliegend auf die Erhebung der Verfahrenskosten verzichtet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.